

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 16 (1924)
Heft: 1: Vom Zwölf- zum Achtstundentag

Artikel: Heimarbeit u. Achtundvierzigstundenwoche
Autor: Keller, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sittlichen Faktor kennengelernt. Deshalb werden sie bei der Abstimmung begeistert gegen die Arbeitszeitverlängerung eintreten.

Heimarbeit u. Achtundvierzigstundenwoche.

E. Keller.

Leider ist unter den Heimarbeitern noch vielfach die Auffassung vorherrschend, die Verkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken liege nicht in ihrem Interesse. Ja vielfach hört man noch, die Fabrikarbeiter dürften auch länger arbeiten, wir Heimarbeiter müssen ja 12 bis 14 Stunden an der Handmaschine oder am Webstuhl, oder sonst irgend an einer schlechtbezahlten Arbeit sitzen und können auch nicht am Abend spazierengehen. Diese Leute, die so reden, haben noch gar keinen Begriff, von der schädigenden Wirkung einer Verlängerung der Arbeitszeit in den Fabriken für die Heimindustrie. Anstatt, dass wir so reden, sollten wir vielmehr nach einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses in der Heimindustrie rufen. Denn gerade die lange Arbeitszeit in der Heimindustrie ist es, die in gewissen Industrien den Fabrikbetrieb fast verunmöglicht. Erwähne hier in erster Linie an die Handmaschinenstickerei, aber auch nicht minder trifft das zu bei der Schifflistickerei, wo die Konkurrenz der Heimarbeiter infolge unendlich langer Arbeitszeit zum totalen Ruin der Fabrikbetriebe wird. Je länger aber in den Fabriken gearbeitet werden darf, desto schlechter werden die Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft in der Heimindustrie. Dann haben wir Heimarbeiter aber auch ein grosses Interesse an der Beibehaltung der 48stundenwoche für unsere Kinder. Denn die wenigsten Heimarbeiter werden ihre Kinder wiederum in der Heimindustrie, in diesem Elend zu beschäftigen suchen, sondern sie werden sie in die Fabriken schicken, wo man ihnen wenigstens noch einen Lohn geben muss, womit sie ihr Leben fristen können. Wie froh ist dann aber eine Mutter, wenn ihre Tochter frühzeitig aus der Fabrik heimkommt, um ihr beim Haushalt mitzuhelfen, derweil sie den ganzen Tag ihrem Manne bei der Arbeit behilflich sein muss. Ein Sohn, der keine Lehre machen konnte, weil seine Eltern die Mittel nicht hatten dazu, trotzdem er für einen Beruf befähigt gewesen wäre, wie hat ein solcher Gelegenheit, sich am Abend in Kursen oder in der Selbstbildung zu entwickeln, wenn er frühzeitig von der Arbeit heimkommt! Aus obigem geht nun deutlich hervor, dass wir nicht der Ansicht sind, dass der Arbeiter nur acht Stunden arbeiten soll, aber er soll nur acht Stunden im Dienste seines Arbeitgebers stehen, die übrige Zeit soll er ausnützen für Selbstbildung und zur körperlichen und geistigen Erholung. Wie die Tochter, wenn sie von der Arbeit kommt, nicht im Haushalt mitarbeiten soll, nur um arbeiten zu müssen, sondern, dass sie die Gelegenheit benützt, sich zur Hausfrau auszubilden, damit, wenn sie einmal in den Ehestand tritt, auch imstande ist, einen richtigen Haushalt zu führen, der den Bedürfnissen ihrer Familie gerecht wird. Wie viel Unfrieden könnte verhindert werden, wenn die jungen Mädchen über genügend freie Zeit verfügen würden und dieselbe auch dazu ausnützen würden, sich in der Führung eines richtigen Haushaltes auszubilden. Aus all diesen Erwägungen heraus richten wir den dringenden Appell an die Heimarbeiter, bei der kommenden Abstimmung über den Artikel 41 des Fabrikgesetzes ein kräftiges *Nein* in die Urne zu legen. Es liegt im Interesse aller Heimarbeiter, speziell im Interesse unserer Kinder wie im Gesamtinteresse der Arbeiterschaft. *Bachab mit der Lex Schulthess.*

Die Arbeitszeitbewegung im Schweizerischen Typographenbund.

R. Goldemann.

Als eine der ältesten Gewerkschaftsorganisationen der Schweiz hat sich der Schweizerische Typographenbund von allem Anfang seines Bestehens an zur Aufgabe gemacht, neben den wirtschaftlichen Interessen auch die sozialen Bedürfnisse seiner Mitglieder nach besten Kräften zu verfechten. Die der Verbandsgründung vorausgegangene Zeit war für die damaligen Buchdruckergehilfen keine rosige. Das Gewerbe litt unter einer krassen Schmutzkonkurrenz. Eine unvernünftige Lehrlingswirtschaft war Mode. Dementsprechend war die Entlohnung eine miserable und bewegte sich für Akkordarbeit für Setzer in der Höhe von 11 bis 25 Franken pro Woche bei einer täglichen Arbeitszeit von 11—14 Stunden. Sonntagsarbeit war sehr häufig anzutreffen, und aus dem besonders gewerblichen Milieu heraus erklärte sich auch der weitere Uebelstand der oft willkürlich verlängerten täglichen Arbeitszeit ohne irgendein materielles Entgelt.

Der erste Anstoss, diese misslichen Berufsverhältnisse zu ändern, ging von Bern aus, wo sich bereits im Jahre 1843 ein typographischer Verein gegründet hatte, der jedoch mehr der Geselligkeit huldigte als der Wahrung der Interessen seiner Mitglieder. Als aber die Märzrevolution des Jahres 1848 die Geister überall aufrüttelte, unternahm es der « Buchdruckerverein » Bern, die Regelung der Arbeitsverhältnisse in schweizerischen Buchdruckereien einzuleiten und energisch zu verfolgen. Am 8. Juli 1848 richtete er an die Berner Buchdruckereibesitzer namens der Berner Typographen seine formulierten Forderungen. In der Einleitung dieser Eingabe umschrieb er den Zweck des « Buchdruckervereins » dahingehend, dass dieser sich zur Aufgabe gestellt habe, « eine Regulierung der Arbeitsverhältnisse in den Buchdruckereien der Schweiz anzubahnen und namentlich eine Feststellung der Arbeitspreise zu erzwecken, bei welcher der Gehilfe imstande ist, in zehnstündiger Arbeitszeit sein Brot zu verdienen ».

Die in 46 Artikeln niedergelegten Forderungen für einen abzuschliessenden Tarifvertrag zeugen von Weitblick für die Erfordernisse des Gewerbes wie auch für die Lage der Typographen. Neben einer Verbesserung der Löhne wurde eine Sanierung des Lehrlingswesens angestrebt und « eine Arbeitszeit von zehn Stunden täglich bei jeder Jahreszeit » verlangt. Leider kamen alle diese schönen Forderungen nie über das Stadium des Entwurfs hinaus. Für die Unternehmer waren sie etwas total Neues und Unfassbares, und den Typographen fehlte es damals an den nötigen Machtmitteln, sie durchzudrücken.

Von diesen Anfängen gewerkschaftlicher Betätigung unter den Buchdruckergehilfen vergingen noch zehn Jahre, bis die Erkenntnis sich in greifbarer Gestalt Bahn brach, dass nur eine zentrale Zusammenfassung der Buchdruckergehilfen die Gewähr biete für eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage. Am 15. August 1858 wurde in Olten der Schweiz. Typographenbund gegründet, dem anfänglich auch Buchdruckereibesitzer angehörten. Auf seiner ersten Generalversammlung in Zürich 1859 genehmigte der Typographenbund das von einer Kommission ausgearbeitete Statut, welches im eigentlichen wirtschaftspolitischen Teil u. a. die Forderung vertrat, dass die Arbeitszeit für die keine Akkordarbeit leistenden Gehilfen auf höchstens elf Stunden angesetzt werden dürfe. Das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen war nur ausnahmsweise gestattet, und Nacharbeit musste besonders entschädigt werden. Wie man sieht, hat der Schweizerische Typo-